









# Halle und Umgebung

Halle, 25. Juni.

## Sommerfrische auf der Alm

Auf der Alm, da gibts Iaa Sünd.  
Sonderm bilddierte Zimmer für Sommerfrischer.  
D. h. Zimmer, find es eigentlich gar nicht, und was die Kostbarkeit betrifft, so liegt immerhin ein Zeit drinnen.  
Ein Zeit ist das nun freilich nicht; sondern eine Kiste mit Bege-Verordnung! Und auch der Beschäftigt ist kein Beschäftigt, sondern ein Brett mit was drauf. Mit einem Glas nämlich, das für seine Person auch gar kein Glas ist, sondern ein Wasserkrug, a. B.  
Und dann hat das Zimmer, das eigentlich gar kein Zimmer ist sondern ein Freierbergrübel, zwei Alferndergel, die durchaus seine Regel sind, sondern nur wenig befähigt, auszureichte Reich-Weidlich.  
Dafür hat das Zimmer einen Preis. Aber auch der ist eigentlich gar kein Preis, sondern: eine Unerschöpflichkeit!  
Ich muß der Erklärung halber, noch schon mal mitteilen, daß die Alm eigentlich gar keine Alm ist, sondern ein Bauerndorf. Drei Stunden von der Bahn entfernt. — Die zum Leberfrische gar keine Bahn ist, sondern ein Omnibus. Und ein Omnibus, so deutsch: ein Wagen für alle, ist selbstverständlicherweise kein "Wagen für alle", sondern nur für die, so ihren Platz bezahlt haben. Und so alle, hats für jed's Person mehr, als der Wagen zu tragen vermag.

Also des Zimmer, des kost mit Frühstück. ... Na, Sie wissen's ja eh, was das jetzt heißt. ... in der Dohdangung ... gins? Aber — mit Frühstück, natürlich!  
"Dahangung, S. also Göttern Salomee und Willi und a Brot und a Butter und a Marmelade, gins?"  
Das Zimmer wird gemietet. Das Zimmer (s. o.). Mit Frühstück (s. o.).  
Und das Frühstück kommt auch. Ein bißchen geitig. Aber dafür ist der Kaffee kalt. So gleicht sich alles auf dieser Welt aus.

Am nächsten Tage aber kommt die Frau „Hotelier“ und kauft sich das Moos aus dem Haupte.  
„Wissens eigentlich, was daß der Hofkassens Hof?“  
Wer wüßte das nicht. Aber Frau Oberkassens Hof weiz es besser.  
„Da woach net, ob daß ich Sanna no an Hofkassens werd' mach' bin?“  
Sie weiz es natürlich. Denn anderntags kommt kein Kaffee mehr. Nur Brot noch und Marmelade. Denn „der Butler ...“  
„Butler hab' i ton“, steht auf dem Bettel, der in der Normaleise steht.  
„Butler heiz ich ton“, sagte die Dame dann und schüttelt den Kopf, daß der Kaffee kalt. (Natürlich aus den Haaren ...)  
„Ich werde mir also mein Frühstück selber machen. Sind Sie's zufrieden?“  
„Ja schon“, erwiderte die Gute. Und schickt mir, anderntags, ein Frühstücksmoos, das höchst mit zwei leeren Tellern.  
Und drei Tage später die Rechnung. Darauf war der Mietpreis verpöblich. Und zur Erklärung:  
„Bei Hofkassens erhebt sich der Preis ...“  
R. R.

## Die Dölauer Heide im Landtag

Bekanntlich wurden die Wählungen unserer Heide vor einiger Zeit auch im Landtag beprochen, wo man sich dagegen wendete, daß ein der Erholung dienendes Wäldchen stark abgehört wird. Der Hauptbesitzer des preussischen Landtages hat nun in seiner Sitzung am 23. d. M. einen Antrag (s. d. Z. N. N. F.) mit folgendem Wortlaut angenommen:  
Die Staatsregierung wird ersucht:  
a) in der Dölauer Heide mir die dringendsten notwendigen Forstungen vornehmen zu lassen;  
b) bei etwaigen Verhandlungen mit der Stadt Halle über den Erwerb der Dölauer Heide der künftigen Zweckbestimmung der Dölauer Heide als Erholungsfläche Rechnung zu tragen und größtes Entgegenkommen zu zeigen.

## Zusammenhänge auf der Straße

Gestern vormittag wurden in der Gändertstraße ein Härtchen Amos, als er mit seiner Mutter, der Frau Emma überstreiten wollte, von einem angeblich in übermäßig schnellem Tempo fahrenden Radfahrer angefahren und zu Boden geworfen. Das Kind trug leichte Hautabstrichungen davon. — Mittags wurde an der Gade Nord-Lindig-Wärdere Straße ein 3 Jahre alter Knabe von einem Radfahrer angefahren, wobei der Knabe leicht Hautabstrichungen erlitt.

In der Dölauer Straße wurde ein Mann beim Überqueren des Bahndammes von einem Radfahrer angefahren und zu Boden geworfen, wobei er Verletzungen am linken Arm und Verwundungen der Kleidung davontrug. Durch den Sturz gingen etwa 100 Eier, welche der Mann in einem Korb auf dem Rücken trug, in Trümmer.

Am Nachmittag verunglückte in der Trosther Straße ein Motorradfahrer aus Verbunz dadurch, daß er mit seinem Motorrad in eine Straßengrube lief, wobei ausrichtliche und mit dem Motorrad zu Boden stürzte. Er zog sich hierbei erhebliche Verletzungen im Gesicht und der rechten Hand zu und mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Das Motorrad wurde leicht beschädigt.

Am Abend stieß auf dem Platz vor dem Wallalta-Theater ein Radfahrer mit einem Personentransportwagen zusammen, wobei das Fahrrad stark beschädigt wurde. Personen wurden nicht verletzt.

Diebstahl. In der Nacht zum 24. d. Mts. sind aus einem Bureauam außer verschiedenen Gegenständen auch Reichsbankversicherungsmarken im Werte von 16, 12 und 2 Mark und Invalidenversicherungsmarken im Werte von je 1,40 Mark gestohlen worden.

Einige dieser Marken zum Kauf angeboten werden, was anzunehmen ist, wird um Nachsicht an die Kriminaldirektion, Zimmer 50 oder 52, gebeten.

## Für die Verwundeten des Stahlhelms

Der Stahlhelm veranlaßt heute, Freitag, abends 8 Uhr im „Neumarktshaus“ ein Wohltätigkeitskonzert zum Besten der bei den Zusammenstößen am vergangenen Freitag und Sonntag verletzten Kameraden. Die nationale Besetzung dieses Saales kann durch einen Massenbesuch bewiesen, daß sie sich der Verwundeten des Stahlhelms erinnert.

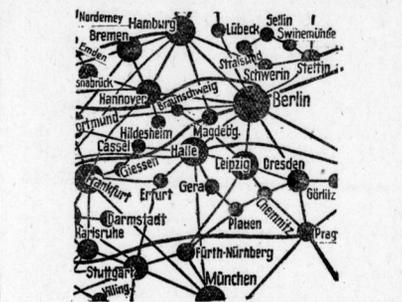
— **Saalkassabureau.** Heute infolge des fabelhaften Erfolges unseres Gespiels der Doh- und Deutschmeister-Spiele aus Wien. (siehe Spalte).

— **Polstiger Garten.** Sonntag, den 27. Juni, findet wieder ein billiger Sonntag statt.

# Mitteldeutscher Zentralflughafen Schkeuditz

Genehmigung des Projektes Schkeuditz. — Für und gegen das Projekt. — Der künftige Flugplatz. — Die Bedeutung des Flugplatzes für Halle.

Die große Gesellschaft Leipzig ist mächtig erregt darüber, daß nun plötzlich und unerwartet das zur Lande gekommen ist, was in eingeweihten Kreisen schon seit einiger Zeit als ein mit ziemlicher Sicherheit zu erwartendes Ereignis angesehen wurde: die Errichtung des mitteldeutschen Zentralflughafens Schkeuditz bei Leipzig — wie wir schon längt berichteten — die Zustimmung der zuständigen öffentlichen Organe gefunden. Warum sich der Leipziger Presse so sehr darüber erregt, ist nicht ganz klar, und es verdient sich, die angeführten Einmündungen gegen das Projekt Schkeuditz näher zu beleuchten, und sich die von den Leipziger Neuesten Nachrichten angeführten Behauptungen zu erörtern, daß sie eigentlich das beste Kronopinionärrat für dieses Projekt darstellen. Zunächst muß festgestellt werden, daß die Willensäußerungen zum großen Teil auf Indiskussionen nachweislich der zuständigen Behörden Sachverständigen zurückzuführen sind. Bisher war über das ganze Projekt Schkeuditz kein Wort zu hören. Wenn man auch der Ansicht sein kann, daß namentlich, nachdem das Projekt genehmigt worden ist, kein Grund mehr vorliegt, mit einer Zeit-



Herleitung über die wichtigsten Flugverbindungen. — Die Bedeutung des Projektes Schkeuditz für die Verkehrsverhältnisse in der Provinz. — Die Bedeutung des Projektes Schkeuditz für die Verkehrsverhältnisse in der Provinz. — Die Bedeutung des Projektes Schkeuditz für die Verkehrsverhältnisse in der Provinz.

Projekt Schkeuditz in der Leipziger Presse genehmigt werden, sind nur dann einmündigen verständlich, wenn man die Verärgerung in Betracht zieht, die die Genehmigung dieses Projektes ausgelöst hat. Wir werden also nächstes Jahr, so sagen die Leipziger Neuesten Nachrichten, irgendwo in einer Ferne, hundsmittel entfernt von jeder großen Stadt, einen mitteldeutschen Flughafen haben. Wer wird dann angeführt, der gekannte Flughafen sei von beiden Städten viele Gehstunden entfernt, und es bedürfte in jedem Falle einer Autoreise von 20 bis 30 Minuten, um nach diesem Bahnhof zu kommen; dadurch werde der Passagier vollkommen laimgelegt. Glaubt man, daß der Verkehr in der Provinz durch den künftigen regen Propaganda dabei, um immer weitere Kreise zum Flugzeug als Verkehrsmittel zu ziehen. Die über der Stadt fahrende Maschine war die beste Propaganda. Die Verbindung des mitteldeutschen Kaiserreiches muß die Folge des Schkeuditzer Projektes sein, so fassen siehend die Leipziger Neuesten Nachrichten.

Die zwar begrifflichen, aber darum nicht weniger gegenstandslosen Ausfälle gegen die neuen Luftlinie treffen in keiner Weise den Kern des Problems. Was beispielsweise die Entfernung des Aufstiegs von der Stadt betrifft, so sei mir daran erinnert, daß andere Städte noch weiter von der Hauptstadt entfernt liegen, so Stuttgart, Wilmshelm, Amberg, London. Um diese Entfernung zu überbrücken, bedarf es allerdings einer gut ausgelegten Verbindung. Überdies hat Schkeuditz doch viel näher bei Leipzig als bei Halle. Und die Behauptung, daß andere Städte noch weiter von der Hauptstadt entfernt liegen, ist ergebener Gründe, hundsmittel entfernt von jeder großen Stadt, ist doch eine Entschuldigung, aber, um nicht auf eben-

den, sondern auf luftrechtlich zu sprechen, ein Straßchen von der Fluglinie, die es kaum überleben werden kann. Es dürfte doch nicht unbedeutend sein, daß Schkeuditz immerhin über 8000 Einwohner zählt; nach der Eingemeindung, die beabsichtigt ist, werden es sogar 12.000 sein.

Die vor von durchaus zuverlässiger Seite erfahren, wird der Flugplatz nördlich der Eisenbahn Halle-Leipzig auf Schkeuditzer Flur errichtet werden, wo ein Gelände von 400 Morgen zwischen der Weißeritzbrücke und der Gleisenstraße zur Verfügung steht. Vermutungen, daß etwa auf Gleisen Flur oder Marsdorfer Flur zur Errichtung des neuen Flughafenverwendet würde, trifft nicht zu. Marsdorfer Gelände wird lediglich als Ersatzgelände für die auf Schkeuditzer Flur entnommenen Grundfläche benötigt werden, wobei noch zu erwähnen ist, daß Schkeuditz selbst fastloses Gelände zur Verfügung gestellt hat. Die Eigentümer der Grundfläche, die für den Flughafen zur Verfügung haben müssen, haben sich notariell gebunden, die Grundstücke abzugeben, falls das Projekt ausläßt. Die Wege sind also bereits in jeder Beziehung genehmigt; als Durchschnittspreis, der für diese Grundfläche gezahlt werden soll, wird ein Betrag von 1900 Mark je Morgen genannt.

Es ist beabsichtigt, eine Fliege an der Verbindung zwischen Leipzig und Halle einzurichten, um die Verbindung Leipzig andererseits einzurichten. Ferner soll Schkeuditz D-Regulation werden, was ja eigentlich selbstverständlich ist. Vom Bahnhof Schkeuditz ist der Flugplatz etwa 10-15 Minuten entfernt; hier müssen natürlich auch Gleisenstrassen durch Stationen und Haltepunkte angelegt werden. Eine Erweiterung der Bahnstrecke durch Einziehung der vorgelagerten Bogenanlagen werden. Geplant ist ferner eine elektrische Straßenbahn sowie Auto- und Auto-Busverkehre durch die Bahnhofstraße nach dem Flughafen. Das ist natürlich eine gute Sache, wenn man die den Verkehr vom Flughafen nach der Stadt zu befähigen hätte. Schkeuditz sei noch erwähnt, daß namentlich über die Plan einer direkten Auto-Verkehrstrasse Leipzig-Halle im Zuge der S-Bahnstrasse bemerkt werden könnte. Dadurch werden alle Bedenken, die von einer Bahnstrasse ausgehen, mit einem damit verbundenen Verdrängen des mitteldeutschen Flugverkehrs, völlig gegenstandslos, wenn man nur in Betracht zieht, wie überaus dringlich die Verkehrsverhältnisse nach Leipziger Zentrum nach dem Flughafen Wödrern sind. Die Arbeiten für den Schkeuditzer Flughafen werden bald in Angriff genommen, so daß man nicht mit einer

Eröffnung im Sommer des nächsten Jahres rechnen kann. Halle dürfte mit der Errichtung eines Flughafen in Schkeuditz zufrieden sein; denn sie ist immerhin von zwei Leben das fernere. Das größere wäre gewesen, wenn der Flughafen nach Chemnitz gekommen wäre. Es ist immerhin zu hoffen, daß die Bestrebungen immer und immer weiter gehen, daß es mit aller Gewalt den Verkehr an sich zu ziehen bemüht ist, um sich dadurch zum Mittelpunkt seiner wirtschaftlich zu bezeichnen mitteldeutschen Gebietes zu machen. Das ist keineswegs beabsichtigt. Es darf nicht übersehen werden, daß sich in

Halle der Sitz vieler bedeutender Industrien befindet. Die Braunkohlenindustrie, die Zelluloseindustrie, die chemische Industrie, sie alle tendieren nach Halle und nicht nach Leipzig, das lediglich durch seine Nähe und seinen Kaufmannsstand zu einiger wirtschaftlicher Bedeutung gelangt ist. Das aber berechtigt noch lange nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung des Schkeuditzer Gebietes als hausgemacht, wenn der Luftverkehr nach Leipzig verlagert werden wäre. Halle hat niemals einen keimhaften Standpunkt vertreten; es hat vielmehr um seine Bedeutung und die ihm zukunftsbedeutende Wichtigkeit im Wirtschaftsbereich gekämpft. Das die wirtschaftliche Entwicklung Halle hätte sich vollkommen erfüllt, hat nicht weiter eingewandert werden; sie entziehen nur der größte Teil der übrigen Ausrichtungen einer möglich ausgesetzten Verärgerung, die erst beim Wiederaufbau wieder vorzunehmen muß. Eine sachliche Erörterung möglich ist.

Die gestandenen Organe der Stadt Halle werden sich demnach mit dem Flugplatzangebot befassen haben, um es wäre zu wünschen, daß auch unsere Stadtväter sich den für das Projekt Schkeuditz sprechenden Erörterungen und Gründen nicht verschließen werden; jedenfalls liegen in der namentlich künftigen Gewährung im mitteldeutschen Flugverkehrszone einen wirtschaftlichen Entwicklung des Schkeuditzer Gebietes und Wirtschaftens, die nicht abgelehnt werden dürfen, sondern sorgsam begut und gepflegt werden sollen.

Dr. H.

## Der Streit um das Vorkriegsgeld

Der Wortlaut des Reichsgerichtsurteils

Jetzt liegt der amtliche Wortlaut des Reichsgerichtsurteils vom 20. Mai 1926 vor, durch das bekanntlich das Verlangen nach Aufwertung der Vorkriegs-Reichsbanknoten endgültig abgewiesen worden ist. Es heißt in den rechtsgerichtlichen Entscheidungsgründen: „Sollt man man die Banknoten nicht bloß als Geldstücke ansehen, sondern aus dem Aufbruch der Schuldverhältnisse bürgerlichen Rechtes herausheben will, so muß der Aufwertungsanspruch gleichwohl daran scheitern, daß es sich um ein abstraktes Schuldverhältnis handelt, das auf einen bestimmten Betrag der zugrunde gelegenen früheren Währung lautet und seiner anderen Natur nach nicht als ein Zahlung des Vermögens in der zur Zeit der Ausgabe geltenden Währung. Die Banknoten sind also keine „Goldstücke“, die in Gold zahlbar wären, der Wortlaut des Auftruchs enthält keine Goldklausel. Eine Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgebietes aus Billigkeitsgründen (s. 242 BGB.), ist nicht anmöglich, da die Banknoten die jeweiligen Ausgabens und die Höhe der Ansprüche ganz veränderbar sind. Die Feststellungen zu treffen, würde mit dem Begriff der Banknoten und ihrem Zweck, von Hand zu Hand geben, und dem Verkehr zu dienen, völlig unvereinbar sein, ebenso wie die Aufwertung von Wechseln, die Wechselnoten der Gemeinden unmöglich ist. Nach alledem fallen die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß der deutschen Papiermark entpand, und der Kläger hatte auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages. Die Gültigkeit des Banknotengesetzes wird erfolglos angegriffen. Es ist nicht möglich, daß das Reich durch das Banknotengesetz die Banknoten des Reiches zur Zeit der Erlangung des Banknotengesetzes keinen Wert, als ihr Nennbetrag nach dem damaligen Kursfuß







# Verband Mitteldentscher Ballspiel-Vereine

## Geschichtliches

(Aus der Festschrift des 25. Jahrestages des V.M.V. Halle-Neustadt, 1906 und 27. Juni feiert der Verband Mitteldentscher Ballspiel-Vereine, oder in der Sportsprache kurz der V.M.V., das 25. Jahrestagesbestehen. Er gehört zu den größten Sportorganisationen Deutschlands und besteht in erster Linie

aus Fußball, Leichtathletik, Turnen, Handball und die Deutschen Spiele.

Seine Verbandsterritorien decken sich nicht mit diesen Sportarten, sondern umfassen auch noch Abteilungen für Gymnastik, Godeln, Tennis, Reiten und Winterport. Diese Abteilungen sind jedoch angegliedert an die bestehenden Sportorganisationen, und der V.M.V. hat das Verhältnis zu diesen durch besondere Verträge geregelt, so daß sich durch das Zusammenarbeiten der Verbände keine Konflikte ergeben. Gegenwärtig ist der V.M.V. an

26. Dezember 1900 in Leipzig,

und zwar von 12 mitteldentschen Fußballvereinen. Das Jubiläum findet jedoch erst jetzt statt, da im Vorjahre der Deutschen Fußballbund sein 15-jähriges Jubiläum in Leipzig feierte und sich zwei solche großen Jubiläen nebeneinander ohne gegenseitige Beeinträchtigung nicht gut hätten durchführen lassen. Der Mitteldentsche Ballspielverband gehört zu den 7 Landesverbänden, die den Deutschen Fußballbund und die Deutsche Sportbehörde für Leichtathletik bilden. Im V.M.V. steht er nach Größe des Verbandesgebietes und Zahl seiner Mitglieder hinter Süddeutschland und Westdeutschland an dritter Stelle, und in der D.S.B. nach Westdeutschland an zweiter Stelle.



Walter Hoffmann

Ist einer der ältesten Spieler im mitteldentschen Sport. Mit 16 Jahren trat er im Jahre 1897 dem Leipziger Fußballverein bei, der in diesen Tagen auf sein 30-jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Im Jahre 1900 half er tatkräftig mit an der Gründung des D. F. B. wie auch des V. M. V. Nachdem er bereits in den Jahren 1898 bis 1905 als Schriftführer im Verbandsspiel-Ausschuß betätigt wurde, wurde er 1911 in den Verbandsvorstand gewählt, dem er fünfzehn Jahre lang als Verbandsratsmitglied ununterbrochen angehört. Verschlossenheit ist nicht nur einer der wichtigsten Tugenden seines Lebens, sondern auch der Grundzug, nach dem er die Staffeleischaften geführt hat. Wenn der V. M. V. jetzt in der Infanzialzeit nicht von finanziellen Sorgen befreit worden ist, so hat er das zum größten Teile seinen Verbandsratsmitgliedern zu verdanken, die sich nicht scheuten, von starken Wehrleuten geforderte Ausgaben nicht zu bewilligen, solange ihm die Antragsteller nicht auch die erforderlichen Einnahmen zuführten. Auch Hoffmann selbst hat in seinem Verein lange Jahre das Amt eines ersten Vorsitzenden und wirkte als aktiver Fußballspieler. 1908 zum Jahre 1910 mit gutem Erfolge in der ersten Mannschaft.

Sein Gebiet erstreckt sich von Heiligenstadt bis Hagen und von Wittenberge bis Koburg. Er umfaßt den gesamten Freistaat und die Provinz Sachsen, den Freistaat Thüringen sowie einen Teil von Bayern, Hessen, Brandenburg und Schlesien. Etwas nach Heine, am Südoberende des Europäischen Kontinents, der sich von Ost nach West erstreckt, ist der mitteldentsche Verband angegliedert. Mitglieder zählt der Verband rund 130 000, die sich auf annähernd 1000 Verbandsterritorien verteilen. Seine Entwicklung zum Großverband hat sich nach dem Siege Preussens ausgedehnt, was folgende Statistik beweist:

Jahr	Bezirke	Mitglieder	Jahr	Bezirke	Mitglieder
1904	79	1 620	1913	265	33 269
1905	79	1 670	1914	264	32 564
1906	81	1 790	1915	287	39 506
1907	89	1 885	1916	289	46 802
1908	116	2 222	1917	315	59 617
1909	141	2 809	1918	326	110 216
1910	167	3 647	1919	398	131 190
1911	205	4 725	1920	468	170 000
1912	221	5 247	1921	521	198 761

Angriffen hat die Entwicklung des Verbandes weitere Fortschritte gemacht, und es ist zu erwarten, daß auch die kommenden Jahre dem Verbande eine kräftige Mitgliederzunahme bringen werden.

In den Gründungsstadien verarbeitete der Verband dem V.F.L. Leipzig, der damals in ganz Deutschland eine Sonderstellung einnahm, sein höchst wertvolles Vermögen. Neben dem Süddeutschen Verband galt er als der prächtigste Landesverband des Deutschen Fußballbundes, und gewann auch den im Jahre 1909 von dem deutschen Kronprinzen gestifteten Wander-Gehrenpreis erstmals. Auch die Verbandsmeister haben in den Spielen um die Deutsche Fußballmeisterschaft stets eine erste Rolle gespielt, wenn auch der V.F.L. Leipzig die höchste deutsche Fußballmeisterschaft für den Mitteldentschen Verband zu erkämpfen

benutzte. Dreimal war der V.F.L.-Leipzig Deutscher Meister, und zwar in den Jahren 1908 (1. Deutsche Fußballmeisterschaft), 1906 und 1918. Nach dem 1. V.G. Nürnberg ist der V.F.L. der erfolgreichste deutsche Sportverein.

Ganz besonders groß aber ist die Einzelerfolge dieses Vereins in den Spielen um die Mitteldentsche Meisterschaft gewesen, die er nicht weniger als neunmal erringen konnte. Nach zwei Hallischen Vereinen sind hier in der Siegerliste zu finden. Zweimal wurde Halle 96 und einmal Wader-Galle Meister.

Meister 1902	Meister 1915
1902 V.F.L.-Leipzig	1915 Halle 96
1903 V.F.L.-Leipzig	1916 Halle 96
1904 V.F.L.-Leipzig	1917 V.F.L.-Leipzig
1905 V.F.L.-Leipzig	1918 V.F.L.-Leipzig
1906 V.F.L.-Leipzig	1919 V.F.L.-Leipzig
1907 V.F.L.-Leipzig	1920 V.F.L.-Leipzig
1908 V.F.L.-Leipzig	1921 V.F.L.-Leipzig
1909 V.F.L.-Leipzig	1922 V.F.L.-Leipzig
1910 V.F.L.-Leipzig	1923 V.F.L.-Leipzig
1911 V.F.L.-Leipzig	1924 V.F.L.-Leipzig
1912 V.F.L.-Leipzig	1925 V.F.L.-Leipzig
1913 V.F.L.-Leipzig	1926 V.F.L.-Leipzig
1914 V.F.L.-Leipzig	1927 V.F.L.-Leipzig



Hans Häbde

Seit mehr als zwanzig Jahren steht Häbde, der am 21. Juni sein 44. Lebensjahr vollendet hat, in der deutschen Sportbewegung. Fünfzehn Jahre ist er erster Vorsitzender seines Vereins, S. F. S. 96, auf dessen Entwicklung er großen Einfluß gehabt hat. Dem Verbandsvorstande gehörte er als zweiter Vorsitzender im letzten Friedensjahre an. Nach seiner Entlassung vom Militär wurde er im Jahre 1917 zum ersten Verbands-Vorsitzenden gewählt. Und dieses Amt hat er heute noch inne. Seit einer Reihe von Jahren ist Häbde auch Verbands-Mitglied der Deutschen Fußball-Bundes und ebenso gehört er dem Vorstande der Deutschen Sportbehörde für Leichtathletik an, in deren Hauptausfluß er heute noch den V. M. V. vertritt. Hervorragenden Anteil hat Häbde an der Gründung des mitteldentschen Sport-Bundes. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich Häbde in verschiedenen Sportarten selbst aktiv betätigt hat, so namentlich besonders im Fußball und in der Leichtathletik, wobei aber auch im Schwimmen und Tennis.

In den Spielen um den Kronprinzenpokal blieb Westdeutschland in den Jahren 1906/07 und 1920/21 siegreich. Hervorragenden Anteil hatte der V.M.V. auch beim Spielen um die Meisterschaft für die Landesspiele. So vertrat der Leipziger V.F.L. im Jahre 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384,





